

INFORMATIONEN ZUR NEUGRÜNDUNG EINES KLEINTRANSPORTGEWERBES - INNERSTAATLICH

Das Kleintransport-Gewerbe ist ein freies Gewerbe, d.h. dass zur Erlangung eines Gewerbescheins keine besonderen Voraussetzungen oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden müssen. Wer die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt, braucht lediglich die Ausübung des Gewerbes bei der BH (Bezirk in dem der Firmenstandort liegt) oder im Gründerservice der WKV anzumelden.

Es dürfen damit Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht (hZLG) innerhalb Österreichs durchgeführt werden.

Es dürfen auch Anhänger verwendet werden, allerdings wird dann das hZLG von Zugfahrzeug und Anhänger zusammengezählt und darf insgesamt 3500 kg nicht übersteigen. Bei einem Zugfahrzeug mit hZLG 3500 kg darf also kein Anhänger mitgeführt werden.

Wichtige Bestimmungen für das KT-Gewerbe:

- In den Zulassungsschein ist die Verwendungsbestimmung 20 "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eintragen zu lassen. Suchen Sie dazu eine Zulassungsstelle auf. Die Zulassungsstelle wird dafür eine Bestätigung der WK einholen, dass das Gewerbe angemeldet ist.
- Der KFZ-Versicherung ist die gewerbsmäßige Verwendung mitzuteilen, die Versicherungsprämie wird in der Regel höher als bei „keine besondere Verwendung“ sein. Achtung: wenn der Versicherung die richtige Verwendung nicht bekannt ist, ist die Versicherung im Schadensfall evtl. (teilweise oder ganz) leistungsfrei.
- Ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister (Gewerbeschein) ist in jedem KFZ mitzuführen. Diesen bekommen Sie bei der BH.
- In Mietfahrzeugen ist der Mietvertrag und ein Arbeitsvertrag des Lenkers mitzuführen.
- Im Kleintransportgewerbe gibt es einen eigenen Kollektivvertrag, der für ganz Österreich gültig ist. Jeder Mitarbeiter muss seine Arbeitszeit in einem „Lenkprotokoll“ aufzeichnen. Ein Musterdokument dafür bekommen Sie bei uns.
- Die Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) gelten für das Kleintransportgewerbe.

Allgemein Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes

- Österreichische Staatsbürgerschaft EU Bürger bzw. entsprechenden Aufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Strafregisterbescheinigung **nur wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren**, Bescheinigung aus dem Ausland im Original u. beglaubigter Übersetzung - nicht älter als 3 Monate!

Schritte zur Gewerbeanmeldung

Anmeldung des Gewerbes

- bei der BH oder
- im [Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg](#) T 05522-305-1144. Im Gründerservice erhalten Sie auch Allgemeine Informationen zum Weg in die Selbständigkeit, z.B. Sozialversicherung für Gewerbetreibende, etc.

Erforderliche Unterlagen/Angaben

- Meldezettel (Adresse des Unternehmensstandortes)
- Exakte(r) Gewerbewortlaut(e)
- Datum, ab wann man das Gewerbe ausüben will
- Gültiger Reisepass oder Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde (bei Änderung Ihres Familiennamens)
- Titelnachweis, wenn nicht im Reisepass und trotzdem erwünscht

bei Einzelfirma: Persönliche Anwesenheit des Einzelunternehmers

bei KEG: Persönliche Anwesenheit eines Vollhafter und die erwähnten Dokumente aller Vollhafter (Komplementäre);

bei OEG: Persönliche Anwesenheit eines Gesellschafter die erwähnten Dokumente aller Gesellschafter Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers;

bei GmbH: Persönliche Anwesenheit und die erwähnten Dokumente des handelsrechtlichen Geschäftsführers Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers und die erwähnten Dokumente;

Bei Anmeldung eines Gewerbes für eine Gesellschaft (KEG, OEG od. GmbH) ist ein Firmenbuchauszug erforderlich!

Im Falle einer Firmenbucheintragung oder Einstellung von Mitarbeitern können Sie im Gründerservice der Wirtschaftskammer eine NeuFÖG Bestätigung erhalten - damit sparen Sie Kosten.

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer

Mit dem Besitz eines Gewerbebescheines ist die gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich verbunden.

Die Höhe der Grundumlage wird jährlich bei der jeweiligen Fachgruppentagung beschlossen. Aktuell liegt der Wert bei ca. € 155.

Durch Ihre Mitgliedschaft haben Sie die Möglichkeit, die Serviceleistungen der Wirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen: Fach-Informationen, fachspezifische Veranstaltungen, Auskünfte über Kollektivverträge und Arbeitsrecht, Neugründerberatungen, u.v.m.

Ruhendmeldung / Wiederbetrieb

Gemäß §93 GewO 1994 ist das Ruhen und der Wiederbetrieb der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen in der Fachgruppengeschäftsstelle zu melden. Die Fachgruppe ist

nur Meldestelle und weder berechtigt noch verpflichtet, das Zutreffen Ihrer Angaben zu überprüfen. Es trifft diese auch im Zusammenhang keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verspätete Meldung verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich zieht bzw. von anderen Stellen wie z.B. der Finanzbehörde oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft das Zutreffen Ihrer Angaben in Zweifel gezogen wird.

Eine Ruhendmeldung ist nur dann möglich, wenn alle im KT-Gewerbe eingesetzten KFZ abgemeldet wurden.

Achtung: Sowohl Ruhendmeldung als auch Wiederbetrieb sind persönlich oder schriftlich zu melden und können nicht telefonisch erfolgen!

Regelung für Ausländer

- Staatsangehörigkeit eines EU oder EWR Vertragsstaates sowie der Schweizer Eidgenossenschaft werden wie Österreicher behandelt.
- Andere Staatsangehörige müssen über einen gültigen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einschließt, verfügen.

KONTAKT

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Fachgruppe gerne zur Verfügung:
Matthias Mayr, BA
Klaudia Schnetzer
Sabine Bürger

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
T 05522 305 296
E transporteure@wkv.at
W <http://www.verkehr-vorarlberg.at>